

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-02/ Bruno Schön					Datum 29.03.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	17.04.2007			X				
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	1	X					

1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Buchmorgen" im Ortsbezirk Holzfeld;

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu den Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren

b) Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung als Satzung

(Beschlussvorschlag)

a) Den Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen wird zugestimmt.

b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Buchmorgen“ wird als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Stadtrat Boppard hat am 05.02.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Buchmorgen“ im Hinblick auf die Stellung der Gebäude und die Gestaltung des Daches in der Dachform und der Dachneigung beschlossen.
- 2.1 Da die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB nicht berührt wurden, war für die vorgesehene Bebauungsplanänderung ein sog. „vereinfachtes Verfahren“ gemäß § 13 Abs. 2 BauGB ausreichend und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich.
- 2.2 Die Anhörung der Fachbehörden sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit einschl. der Offenlage der Bebauungsplanänderung mit Satzung- und Begründungsentwurf erfolgte in der Zeit vom 26.02. bis einschl. 12.03.2007.
3. Während dieses Zeitraumes sind die nachstehend aufgeführten Anregungen eingegangen, zu denen gemäß des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB wie folgt Stellung genommen wird:
 - 3.1 **RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund mit Schreiben vom 09.03.2007.**
Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im Bereich eines 32 m breiten Schutzstreifens eine 110-KV-Hochspannungsfreileitung Dörth-Bad Ems liegt und verschiedene eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten zu beachten sind. Im Text zum Bebauungsplan sollte daher ein entsprechender Hinweis, auch über nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben und alle geplanten Maßnahmen aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Im Buchmorgen“. Die Grundzüge der seinerzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans werden nicht berührt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bereits ein entsprechender Schutzstreifen für die 110-KV-Hochspannungsfreileitung mit Ausschluss einer überbaubaren Fläche, ebenso mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen“, festgesetzt. Damit ist eine bauliche Nutzung ausgeschlossen und nur eine eingeschränkte Begründung zulässig. Soweit auch nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben im Schutzstreifen beabsichtigt werden, werden diese wie bisher dem RWE zur Zustimmung bzw. Stellungnahme vorgelegt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Text des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschlussvorschlag: Ein entsprechender ergänzender Hinweis wird in die Textfestsetzungen aufgenommen.

3.2 Schreiben Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, Simmern, vom 12.03.2007

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Lage des Baugebietes im UNESCO-Weltkulturerbegebiet hinsichtlich der Dachneigung eine besondere Abwägung besteht und deshalb von der Kreisverwaltung das Welterbebüro bei der SGD Nord in Koblenz um Stellungnahme gebeten wurde. Es wird zu bedenken gegeben, dass nach der beabsichtigten Bebauungsplanänderung im Grunde genommen künftig auch Flachdächer zugelassen werden sollen. Die jetzt vorgesehene Festsetzung „zulässig ist nur das geneigte Dach“ ist zu ungenau, so dass dies einem Flachdach gleich käme. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die Firsthöhe ein Maßbezugspunkt festgesetzt werden sollte.

Stellungnahme:

Im Zuge der Umsetzung von weiteren Bauvorhaben im Neubaugebiet stellte sich heraus, dass die Einhaltung bestimmter Festsetzungen wie die Dachform und die Dachneigung bei einer Dachneigung von 30 bis 45 Grad bei der Gestaltung des Daches im Hinblick auf die Entwicklung in der Energetik mit regenerativen Energien und Regenwasserrückhaltung mittels Gründach nicht mehr zeitgemäß ist bzw. die Abwicklung dieser Projekte erheblich erschwert oder unmöglich macht, so dass auch flachere Dächer zugelassen werden sollten. Die Dachneigung „mit einer Neigung von 30 bis 45 Grad“ wurde daher gestrichen. Damit zukünftig auch aus Gründen der „gewachsenen Dachform“ im erweiterten Mittelrhein- bzw. Weltkulturerbegebiet bei der tatsächlichen Dachausführung das „Flachdach“ bis 1 Grad Neigung ausgeschlossen werden kann, gleichzeitig aber eine Dachgestaltung aus Gründen der Energetik Rechnung getragen wird, wird die Dachneigung als geneigtes Dach mit einer „Neigung von mind. 10 Grad“ festgesetzt. Damit dürfte den Anregungen aus der Sicht der Unteren Landesplanung und Weltkulturerbes ausreichend Rechnung getragen werden. Die Textfestsetzung wegen der Dachneigung wird entsprechend ergänzt und auch der Maßbezugspunkt für die Firsthöhe festgesetzt.

Da es sich bei der Dachneigung lediglich um eine Konkretisierung des geneigten Daches handelt, und nicht mehr von einem Flachdach auszugehen ist, werden die Grundzüge der Planung als Abwägungsergebnis nicht berührt, so dass eine erneute Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit nicht mehr erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

- a) Zulässig ist nur das geneigte Dach mit einer Neigung von mind. 10 Grad.
- b) Ein Maßbezugspunkt für die Firsthöhe wird festgesetzt.

3.3 Trotz Erinnerung hat sich das Welterbebüro bei der SGD Nord in Koblenz bis heute zu der Bebauungsplanänderung nicht geäußert.

Die weiteren beteiligten Dienststellen DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Simmern, RWE Rhein-Ruhr Verteilernetz GmbH in Idar-Oberstein und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach haben keine Bedenken vorgetragen.

4. Es wird daher vorgeschlagen,

- a) den Stellungnahmen zu den Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren zuzustimmen und
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Buchmorgen“ als Satzung zu beschließen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-02/ Jürgen Johann					Datum 10.05.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	17.04.2007			X				
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	2	X					

Bebauungsplan „Casinostraße/Herrenstücke“ im Ortsbezirk Buchholz;

- a) **Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu den Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden und des Behördenanhörverfahrens**
b) **Beschlussfassung über die Durchführung des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB**

(Beschlussvorschlag)

- a) Den Stellungnahmen und den Beschlussvorschlägen zu den Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden und des Behördenanhörverfahrens wird zugestimmt, wobei die vorgesehene Bürgersteigbreite im Bereich der Casinostraße von 2,00 m auf 2,50 m erhöht wird.
- b) Die Durchführung des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Stadtrat Boppard hat am 20.03.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Casinostraße/Herrenstücke“ im Ortsbezirk Buchholz beschlossen und dem Bebauungsplanvorentwurf zugestimmt.
2. Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am Donnerstag, 23.11.2006, im Gemeindehaus Buchholz statt. Zusätzlich bestand Gelegenheit, bis zum 11. Dezember 2006 sämtliche Planunterlagen bei der Stadtverwaltung einzusehen und Stellungnahmen schriftlich bzw. zur Niederschrift abzugeben.
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde in der Zeit vom 22.11. bis 29.12.2006 durchgeführt.
4. Aus v. g. Verfahrensabschnitten sind die nachfolgend aufgeführten Anregungen frist- und formgerecht eingegangen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:
5. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.05.2007 empfohlen, die vorgesehene Bürgersteigbreite im Bereich der Casinostraße von 2,00 m auf 2,50 m zu erhöhen (vergleiche Ziffer a) 2. Halbsatz des umstehenden Beschlussvorschlages).

- Siehe Anlage ! -

Hinweis:

Auf Grund des vorgeschriebenen Abwägungsgebotes hat **der Stadtrat** als zuständige Abwägungsinstanz über jede Anregung mit Beschlussvorschlag gesondert abzustimmen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 610-02/ Bruno Schön					Datum 02.04.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Bauausschuss	17.04.2007			X				
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	3	X					

Aufstellung des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Heerstraße/ B 9“ und gleichzeitige Teilaufhebung/Änderung des Bebauungsplanes „Karmeliterstraße/Bahn-hofstraße“ im Ortsbezirk Boppard

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu den Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren

b) Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung und Teilaufhebung/Änderung als Satzung

(Beschlussvorschlag)

- a) Den Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen wird zugestimmt.
- b) Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Teilaufhebung/Änderung wird als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Der Stadtrat Boppard hat am 03.07.2006 dem v. g. Bebauungsplan-Vorentwurf zur Durchführung der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Behördenanhörverfahren unter Einbeziehung weiterer Änderungen zugestimmt. Des Weiteren hat der Stadtrat am 03.07.2006 in Auswertung der Expertenanhörung vom 24.04.2006 sich dafür ausgesprochen, dass die B 9 zwischen Christuskirche und Säuerlingsturm abgesenkt und auf dem Höhenniveau der jetzigen Unterführung ein Kreisverkehrsplatz zur direkten Anbindung der L 209 und 210 zur B 9 angelegt wird.
- 2.1 Nach Abwicklung der „vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Behördenanhörverfahren“ hat der Stadtrat Boppard am 18.09.2006 die Durchführung des Offenlegungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, dass nach amtlicher Bekanntmachung in „Rund um Boppard“ am 09.02.2007 in der Zeit vom 19.02.2007 bis einschl. 19.03.2007 durchgeführt wurde.
- 2.2 In dieser Zeit sind die nachstehend beigefügten Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht worden, zu denen in Abstimmung mit dem Planungsbüro gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (Abwägungsgebot) nachfolgende Würdigung erfolgt:

- Siehe Anlage - !
3. Mit der Übernahme der vorgeschlagenen Beschlussvorschläge stellt der Stadtrat fest, dass auf Grund der erfolgten Würdigungen der vorgebrachten Anregungen gegenüber der bisherigen Planfassung keine wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen eintreten.
4. Die Verwaltung empfiehlt daher den städt. Gremien den Abwägungen zu den Anregungen zu folgen und die Aufstellung des Bebauungsplanes Heerstraße/ B 9“ und gleichzeitige Teilaufhebung/Änderung des Bebauungsplanes „Karmeliterstraße/Bahnhofstraße“ mit Text, Satzung und Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 761-25/ Bruno Schön					Datum 18.01.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Hauptausschuss	30.01.2007			X				
Stadtrat	05.02.2007		X					
Ortsbeirat Boppard	29.01.2007		X					
Ortsbeirat Bad Salzig	18.04.2007		X					
Ortsbeirat Weiler	21.07.2005		X					
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	4	X					

Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in den Gemarkungen Bad Salzig, Weiler und Boppard (Eisenbolz/Hintere Dick)

(Beschlussvorschlag)

Der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in den Gemarkungen Bad Salzig, Weiler und Boppard (Eisenbolz/Hintere Dick) wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

- 1.1 Der Stadtrat Boppard hatte bereits am 27.07.1987 die Einleitung eines Waldflurbereinigungsverfahrens mit land-, forstwirtschaftlicher und ökologischer Zielsetzung für die Gemarkungen Bad Salzig und Weiler beschlossen und diesen Antrag an das Kulturamt in Simmern weitergeleitet. Anschließend wurde eine agrarstrukturelle Vorplanung durchgeführt, die förmliche Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens durch die Bezirksregierung erfolgte jedoch nicht. Zwischenzeitlich wurden seitens der Landesregierung die Prioritäten und Zielsetzungen zur Einleitung und Durchführung von Flurbereinigungsverfahren neu festgelegt, wonach zeitweise keine Waldflurbereinigungsverfahren mehr durchgeführt werden.
- 1.2 Auf Grund dessen hat der Stadtrat Boppard am 23.10.1995 beschlossen, das Flurbereinigungsgebiet für die Gemarkungen Bad Salzig und Weiler so zu ändern, dass die Waldflächen und somit die gesamte Gemarkung Bad Salzig aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen und dafür Acker- und Grünlandflächen in der Gemarkung Weiler hinzugezogen werden.
2. Mit der Anerkennung des Mittelrheintales als UNESCO-Welterbe, der Erhaltung der Kulturlandschaft, die Verbesserung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, der Biotop- und Artenvielfalt sowie die Steigerung des touristischen Potenziales wurden neue Zielsetzungen zur Neuordnung der Flur, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft gesetzt. Dies war Veranlassung, dass auf Grund Anregungen der Stadtverwaltung das Kulturamt Simmern eine projektbezogene Untersuchung zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für die Gemarkungen Bad Salzig, Weiler und für die Bereiche Eisenbolz und Hintere Dick in der Gemarkung Boppard eingeleitet hat. Hierzu wird auf die beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 07.11.2005 verwiesen (siehe Anlage).
3. Vor der weiteren Durchführung des Verfahrens zur Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes der Beschluss des zuständigen Organes einer Gemeinde erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in den Gemarkungen Bad Salzig, Weiler und Boppard (Eisenbolz/Hintere Dick) förmlich zu beschließen.
4. Bei der Durchführung des Verfahrens ist grundsätzlich zu beachten, dass die Gemarkungen Bad Salzig und Weiler vollständig, lediglich mit Ausnahmen der geplanten Innenbereiche, einbezogen werden. Es ist ferner sicherzustellen, dass Eigentümer mit ihren Grundstücksflächen nicht aus den Bereichen heraus gelegt werden können, die im Flächennutzungsplan für die Ausweisung von Neubaugebieten vorgesehen sind, es sei denn mit der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen.
5. In dem angestrebten Flurbereinigungsverfahren ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft zwischen Boppard und Bad Salzig zu sehen. Die zügige Einleitung und Durchführung des Verfahrens ist von größtem Interesse.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter III, 000-73/ Bruno Schön					Datum 12.02.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	27.02.2007			X				
Hauptausschuss	06.03.2007			X				
Stadtrat	19.03.2007		X					
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	5	X					

Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV); Beteiligungs- u. Anhörungsverfahren

(Beschlussvorschlag)

Das Landesentwicklungsprogramm IV wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Die Landesregierung beabsichtigt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV). Hierzu hat der Ministerrat am 08.11.2006 dem vom Ministerium des Innern und für Sport als oberste Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogramms zur Kenntnis genommen und gemäß § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) das durchzuführende Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben. Der Entwurf des LEP IV liegt in der Zeit vom 05.02.2007 bis einschl. 06.03.2007 u. a. bei der Kreisverwaltung in Simmern und bei der Stadtverwaltung in Boppard öffentlich aus, wozu den Kommunen Gelegenheit gegeben wird, bis zum 30.04.2007 Stellung zu nehmen.
2. Nach § 7 LPIG enthält das Entwicklungsprogramm, das etwa für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren gilt, die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die für eine nachhaltige Raumentwicklung landesplanerisch wesentlichen Elemente werden beschrieben und zeichnerisch dargestellt, insbesondere
 1. die Raumstruktur
 2. die Siedlungsstruktur, insbesondere die zentralen Orte höherer Stufe (Ober- und Mittelzentren) und
 3. die das ganze Land und seine Teilräume berührenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Planungsträger des Bundes und des Landes, der Körperschaften, die der Aufsicht des Bundes oder des Landes unterstehen, sowie von Personen des Privatrechts im Sinne des Raumordnungsgesetzes nach ihrer Abstimmung untereinander.Die regionalen Raumordnungspläne sollen bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsprogrammes berücksichtigt werden.
3. Die Landesplanung ist den nachgeordneten regionalen Planungen (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald) und den kommunalen Planungen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) übergeordnet, d. h., dass nach dem „Anpassungsgebot“ gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die kommunalen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.
4. Im LEP I von 1968 standen die Überwindung der jahrzehntelangen Grenzlage und die einseitige Ausrichtung auf militärstrategische Zwecke im Vordergrund. Im LEP II von 1980 wurde an die erreichten Erfolge angeknüpft. Es sollten Voraussetzungen geschaffen werden, die wirtschaftliche Leistungskraft in den immer noch strukturschwachen Landesteilen anzuheben und die spezifischen Entwicklungschancen der einzelnen Teilräume zu unterstützen. Für das LEP III von 1995 stellten die Deutsche Einheit und der europäische Binnenmarkt sowie die Folgen der militärischen Konversion wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen dar.
Das jetzige LEP IV stellt die nachhaltige Entwicklung, eine Verdeutlichung der Gleichgewichtigkeit von Ökonomie, Ökologie, „Kooperationen“ und die demographische Entwicklung in den Vordergrund seiner Aussage.
5. Aus der Sicht der Stadt Boppard sind insbesondere folgende Ausweisungen, Darstellungen, Hinweise oder Erläuterungen von Interesse.

- 5.1 Die Stadt Boppard ist schon seit 1968 als sog. zentraler Ort als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Ausweisung zentraler Orte soll die Erreichbarkeit bzw. die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen des mittleren und gehobenen Bedarfs in vertretbarer Zeit und Entfernung sicherstellen (z. B. Fachärzte, Kliniken, Behörden, Banken, Schulen, zentrale Sportanlagen und Bereiche des großflächigen Einzelhandels).
Der Mittelbereich Boppard, dem die Verbandsgemeinde Emmelshausen als Grundzentrum zugeordnet ist, zählt 31.106 Einwohner. Die Grundzentren sind die unterste Stufe der Daseinsvorsorge im System der zentralen Orte auf der Ebene der Regionalplanung.
- 5.2 Seite 68, 2.4.3., Z55. Die Ausweisung neuer Bauflächen hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen.
- 5.3 Seite 71, 2.4.4, Z62. Vor dem Hintergrund einer Angebotsplanung für bauleitplanerisch gesicherte Wohnbauflächen, die mittel- bis langfristig ein ausreichendes Angebot darstellt, sind bei der Umsetzung und Erschließung von neuen Wohnbauflächen, die realistischen Vermarktungschancen auf Grund der demographischen Entwicklung sowie die Kosten der Infrastrukturerstellung sorgfältig zu prüfen.
- 5.4 Seite 142, 5.1.2, Z212 ff. Hier wird auf die großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen hingewiesen. Anmerkung: Der Aufruf der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 18.12.2006 in Sachen „Schienenverkehrslärm im Mittelrheintal“ sollte im LEP IV mit ausgewertet werden.
- 5.5 Seite 148, 5.1.2.3, G229. Eine Rheinquerung zwischen St. Gar und St. Goarshausen ist als „Projekt mit hoher Bedeutung“ und „standortbezogene Dimension“ mit einem „G“ (Grundsätze der Raumordnung) versehen.
- 5.6 Seite 151 ff., 5.2.1, G236 ff. Die Nutzung erneuerbarer Energien soll an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Die Ansiedlung der Windenergie erfolgt möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten.

Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes „Mittelrhein-Westerwald“ zur Ausweisung von Windenergieanlagen war grenzüberschreitend die Vorrangfläche „Ehrer Heide“ in der Verbandsgemeinde Emmelshausen in den Gemarkungen Halsenbach und Dörth und in der Stadt Boppard, Gemarkung Weiler, im Bereich Fleckertshöhe, festgelegt.

Der Stadtrat Boppard hat am 29.03.2004 diesen Standort abgelehnt, da
a) die Mindestgröße von 25 ha nicht erreicht wird und somit ungeeignet ist, und
b) sie den Zielen und Zwecken wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Mittelrhein“ und wegen der unmittelbaren Nähe zum „Kernraum“ des „UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal“ nicht entspricht.

Ebenso hat die Verbandsgemeinde Emmelshausen diesen Standort für ihren Bereich abgelehnt, der auch nicht Gegenstand in deren Flächennutzungsplan ist.

Da die Stadt Boppard Eigentümerin der fraglichen Flächen ist, besteht kein konkreter Handlungsbedarf.

- 5.7 In der Karte zum jetzigen LEP IV verlaufen durch den Bereich der Stadt Boppard die Begrenzungen „historische Kulturlandschaft“ und „Welterbe Oberes Mittelrheintal“. Ferner die Planzeichen „Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz“ und „Biotopverbund Kernfläche/Kernzone“.
6. Die Verwaltung empfiehlt, in Auswertung dieser Stellungnahme das LEP IV zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter GB II /004-01/Bender					Datum 08.03.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	Zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	Nein	Noch un- bekannt	
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	6	X					

Zweckverband „Gewerbepark Hellerwald II“; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2007

(Beschlussvorschlag)

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ für das Haushaltsjahr 2007 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2007 des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen mit **282.130,00 €** ab.

Der Vermögenshaushalt schließt ebenfalls in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen mit **274.930,00 €** ab.

Die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze weist einen Fehlbedarf von **86.930,00 €** aus.

Die Verbandsumlage gem. § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes wird auf **132.000,00 €** festgesetzt.

Entsprechend § 10 Abs. 2 der o.g. Verbandsordnung hat hiervon die Stadt Boppard 50 % = 72.500,00 € und die Verbandsgemeinde Emmelshausen und die Ortsgemeinde Kratzenburg gemeinsam 50 % = 66.000,00 € zu tragen.

Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Verpflichtungsermächtigungen für in 2008 fällig werdende Ausgaben wurden nicht veranschlagt.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen verwiesen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II / 866-00 / Toni Sachs					Datum 01.03.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	7	X					

Aufstellung des zehnjährigen Betriebsplanes für den Stadtwald Boppard

(Beschlussvorschlag)

Der zehnjährige Betriebsplan für den Stadtwald Boppard wird durch das Land Rheinland-Pfalz aufgestellt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen		
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	Lt. Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/>
								Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf das Schreiben des Forstamtes Boppard vom 09.02.2007 und den beigefügten Gesetzestext des § 7 Landeswaldgesetz wird verwiesen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter GBL III, Günter Firmenich					Datum 04.04.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Bauausschuss	17.04.2007	5		X				
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	8	X					

Neugestaltung des Schulhofes der Grundschule Buchholz; Zustimmung zur Planung

(Beschlussvorschlag)

Der Planung wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
					Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Vorbemerkungen

Zur Einrichtung des Ganztagsangebots in der Grundschule Boppard-Buchholz im Schuljahr 2007/2008 werden einige bauliche Um- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt. Des Weiteren sollen die Außenanlagen während der Sommerferien 2007 neu gestaltet werden.

Die Planung für die Außenanlagen umfasst:

- die Sanierung des Schulhofs selbst,
- die Bushaltestelle der Schulbusse,
- die Herstellung, bzw. Verbreiterung des Gehwegs entlang der Heidestraße,
- sowie einen Schulgarten im rückwärtigen Bereich des Schulgeländes.

Gegenwärtige Situation

Baugrund Schulhof / Bushaltestelle

Die vorliegende Bodenuntersuchung besagt, dass der frostsichere Aufbau zu gering ist, und somit der vorhandene Aufbau nicht der RStO entspricht. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass für den Bereich des bituminös befestigten Schulhofes oberflächliche Sanierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen ausreichend sind, während für die Bushaltestelle ein kompletter Neuaufbau in Bauklasse VI erfolgen soll.

Planung

Städtebauliche Idee - Schulhof

Der Entwurf sieht vor, den Schulhof in zwei Bereiche aufzuteilen, in den "Ruhe-Hof" und einen "Aktiv-Hof". Diese beiden Zonen sollen durch unterschiedliche Materialien herausgearbeitet werden. Der "Ruhe-Hof", der auch repräsentative Funktionen übernimmt, soll gepflastert und der "Aktiv-Hof", asphaltiert werden.

Während der Planungsphase wurden drei Varianten für die Neugestaltung des Schulhofs ("Aktiv-Hof") vorgestellt und kostenmäßig gegenüber gestellt:

- Vollausbau,
- Rückbau der vorhandenen bituminös befestigten Fläche und Einbau einer neuen Binder- und Deckschicht (d= 8 cm und 4 cm),
- Aufbau einer Deckschicht auf die vorhandene Decke.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde sich für die letztere Variante entschieden, wobei punktuell Fehlstellen in dem vorhandenen Belag vor dem Einbau der neuen Decke ausgebessert werden sollen. Die Bordanlage des Schulhofs wird komplett erneuert. Die vorhandene Rinne wird nur höhenmäßig angepasst.

"Kunst am Bau"

Für öffentlich geförderte Hochbaumaßnahmen sind gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung erforderlich. In Abstimmung mit der Schulleitung soll eine Skulptur, die auch zum spielen einlädt, entworfen und zentral im "Ruhe-Hof" platziert werden.

Pergola

Die Pergola dient zur Abschirmung und als Lärmschutz für die angrenzende Wohnbebauung zur Schillerstraße hin, des Weiteren fasst sie den Schulhof räumlich ein. Durch verschiedene offene (Rankgitter) und geschlossene Elemente wird die Pergola strukturiert. In der Nordost-Ecke des Schulhofs soll die Pergola als Pavillon in den Schulhof hereinragen und zum Aufenthalt einladen, der Fahrradparcours führt hindurch.

In dem Grünstreifen sollen neue Bäume und robuste Sträucher gepflanzt werden und Sitzgelegenheiten für die Schulkinder angeordnet werden. Die Sitzmöbel sollen dem kindlichen Maßstab entsprechen und so für Jugendliche (die sich dort ggf. spät abends aufhalten) unattraktiv sein.

Bushaltestelle / Gehwege

Die Verkehrssicherheit an der Bushaltestelle soll verbessert werden. Durch den Wegfall aller Pkw-Parkplätze wird die Situation entschärft. Das Lehrer-Kollegium soll zukünftig den öffentlichen Parkplatz in der Heidestraße nutzen, bzw. wird im Zuge der Erschließung des Baugebiets "Casinostraße / Herrenstücke" ein neuer Parkplatz in der Casinostraße entstehen. Für die Schulbusse wird eine Busbucht und ein 3,0 m breiter Gehweg / Warte-/Aufstellbereich angelegt.

Entlang dem Anwesen "Schillerstraße 1" (Flurstück 32) wird ein 1,5 m breiter Gehweg angelegt, der erforderliche Grunderwerb wurde bereits getätigt. Der geplante Gehweg wird in Pflaster ausgeführt. Im Bereich der Einfahrt zum Schulhof wird der Weg mit abgesenkten Borden bis zum Gehweg Richtung Schulstraße, der ebenfalls in Betonsteinpflaster erneuert wird, weitergeführt. Die Gehwegplatten und der Höhenversatz vor der Mauer entfallen.

Die vorhandenen Rinnen-Borde entlang der Heidestraße werden durch Rundborde, bzw. im Bushaltestellenbereich durch eine Muldenrinne ersetzt.

Kosten

Die Gesamtkosten brutto für die Neugestaltung des Schulhofes einschl. der Anlegung eines Schulgartens betragen 127.688,03 €,
für den Ausbau der Bushaltestelle und Gehweg 66.746,02 €.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, 201.6 / Schneider					Datum 05.04.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	9	X					

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau eines Teilstückes der Birkenstraße und der Ohlenfeldstraße in Buchholz-Ohlenfeld; Festsetzung des Stadtanteiles

(Beschlussvorschlag)

In teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 18.07.2005 wird der Stadtanteil an den beitragsfähigen Kosten für den Ausbau eines Teilstückes der Birkenstraße und der Ohlenfeldstraße in Buchholz-Ohlenfeld gem. § 10 Abs. 4 der Ausbaubeitrags-satzung der Stadt Boppard auf 60 % festgesetzt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2005 und die entsprechende Beschlussvorlage vom 29.06.2005

U. a. hat der Stadtrat für den gesamten Ausbaubereich der Straßen „Am Heidepark“, Ohlenfeldstraße und eines Teilstückes der Birkenstraße den Stadtanteil auf 50 % festgesetzt.

Im Oktober 2005 wurden die betroffenen Anlieger zu Vorausleistungen auf den zu erwartenden Ausbaubeitrag veranlagt. Gegen die Veranlagung haben Anlieger sowohl aus dem Bereich Buchholz (Casinostraße bis Bornweg) als auch aus dem Bereich Ohlenfeld Widerspruch erhoben.

Im November 2005 hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Beschluss die Leitlinien zur Festsetzung der Gemeindeanteile gegenüber der bisherigen Rechtsprechung zugunsten der jeweiligen Anlieger grundsätzlich neu definiert. Zusammenfassend beträgt der Gemeindeanteil hiernach regelmäßig:

25 %	bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35-45 %	bei erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55-65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr.

Abweichung von +/- 5 % nach Beurteilungsspielraum der Gemeinde sind zulässig.

Die erhobenen Widersprüche wurden zwar beim Kreisrechtsausschuss zurückgewiesen, in einem anschließenden Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz für den Bereich Buchholz-Ohlenfeld hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung jedoch eindeutig zu erkennen gegeben, dass der festgesetzte Stadtanteil für den Straßenabschnitt in Buchholz-Ohlenfeld in Ansehung der neuen Leitlinien des OVG Rheinland-Pfalz zu gering angesetzt und der angefochtene Bescheid daher im Falle eines Urteils aufzuheben sei. Zur Verringerung der Prozesskosten wurden die beim Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheide daher seitens der Verwaltung aufgehoben.

In der Verhandlung hat das Gericht ferner zu erkennen gegeben, dass der Stadtanteil bei dem hier überwiegenden Durchgangsverkehr sowohl für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr in der Regel mit 55 % bis 65 % (+/- 5 % Beurteilungsspielraum) anzusetzen sei.

Für das weitere Abrechnungsverfahren der Ausbaubeiträge ist es somit erforderlich, den Stadtanteil unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse neu festzusetzen.

Auf Grund des im betroffenen Straßenstück überwiegend vorhandenen Durchgangsverkehrs sowohl für den Fahrzeugverkehr als auch für den Fußgängerverkehr wird mit Blick auf die neue Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ein Stadtanteil von 60 % als angemessen betrachtet.

Es wird daher vorgeschlagen, in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 18.07.2005 den Stadtanteil an den beitragsfähigen Kosten für den Ausbau eines Teilstückes der Birkenstraße und der Ohlenfeldstraße in Buchholz-Ohlenfeld gem. § 10 Abs. 4 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Boppard auf 60 % festzusetzen.

Für den Ausbaubereich der Ohlenfeldstraße in Buchholz (Casinostraße bis Bornweg) verbleibt es bei dem Beschluss vom 18.07.2005. Hier ergeben sich nach Auffassung der Verwaltung durch die neue Rechtsprechung des OVG keine Auswirkungen, da der Ziel- und Quellverkehr in diesem Abschnitt im Vergleich zum Bereich Ohlenfeld wegen der vorhandenen Gewerbebetriebe und der höheren Zahl der Anlieger deutlich höher und damit der Anteil des Durchgangsverkehrs entsprechend geringer ist. Wenn überhaupt, dürfte das Überwiegen des Durchgangsverkehrs in diesem Bereich äußerst gering einzuschätzen sein, so dass die bestehende Festsetzung des Stadtanteils von 50 % als nach wie vor vertretbar angesehen wird.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter I-460-15 / Thomas Emmes					Datum 26.04.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Hauptausschuss	08.05.2007	12		X				
Stadtrat	21.05.2007	10	X					

Einrichtung von Kinderkrippengruppen; Übernahme des Trägeranteils für jeweils eine Kinderkrippengruppe in Bad Salzig und Boppard (Beschlussvorschlag)

Die Stadt Boppard zahlt, sofern sich die Sach- und Rechtslage nicht ändert, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung auf freiwilliger Grundlage (neben dem Gemeindeanteil) den Trägeranteil ab 1. September 2007 für die noch einzurichtende Kinderkrippengruppe im „Haus des Kindes“, Bad Salzig sowie für die noch einzurichtende Kinderkrippengruppe in der Kindertagesstätte St. Klara, Boppard.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung / Begründung)

1. Im Ortsbezirk Bad Salzig werden 6 Kinderkrippenplätze (Kinder bis 3 Jahre) vorgehalten. Die Errichtung einer „geöffneten Kindergartengruppe“ (max. 6 Zweijährige) ist, nach der geplanten Reduzierung um eine Gruppe auf Grund des Bedarfs an Regelkindergartenplätzen (3 - 6 Jahre), dann nicht möglich. Im Ortsbezirk Boppard werden keine Kinderkrippenplätze vorgehalten. Eine Kinderkrippengruppe darf max. 10 Plätze anbieten und wird mit einem erhöhten Personalschlüssel von 2,0 statt 1,75 Stellen ausgestattet.
2. Nach einer Bedarfsermittlung der Kindertagesstätten Bad Salzig und Boppard ist jeweils eine Kinderkrippengruppe sinnvoll. In Bad Salzig wird auf Grund der rückläufigen Kinderzahlen eine Gruppe geschlossen. Es besteht jedoch seitens der Kita gGmbH Interesse, eine kostenneutrale Kinderkrippengruppe einzurichten. Die Stadt Boppard soll dann den Trägeranteil an den Personalkosten übernehmen.
3. In Boppard wird auf Grund der rückläufigen Kinderzahlen eine Hortgruppe geschlossen. Es besteht seitens der Rendantur Kastellaun ebenfalls Interesse, eine Kinderkrippengruppe einzurichten. Auch diese soll kostenneutral sein.
4. Gemäß § 5 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes haben derzeit Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung im Kindergarten. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

Auf Grund des § 2 a Landesgesetzes zum Ausbau der frühen Förderung, mit dem das Kindertagesstättengesetz geändert wurde, haben ab 01.08.2010 auch Zweijährige einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

5. Es war zu prüfen, ob als Alternative die Einrichtung einer städt. Krippengruppe in den Räumlichkeiten der kirchlichen Kindertagesstätten möglich wäre. Dies ist aus verschiedenen Gründen (insbes. pädagogischen, arbeitsrechtlichen und abrechnungstechnischen) schwierig.
6. Grundsätzlich haben die Kommunen bei der Finanzierung der Personalkosten in eigenen Einrichtungen einen Trägeranteil zu zahlen und bei Kindergärten in freier Trägerschaft einen Gemeindeanteil in gleicher Höhe.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat sich am 31. Aug. 1999 mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit Zahlungen, die eine Ortsgemeinde "freiwillig" zur Verringerung der Personal- und Sachkosten an einen kirchlichen Träger zahlt, beim Kreisanteil berücksichtigt werden. Wie bereits das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 15.12.1998 vertrat auch das OVG Rheinland-Pfalz die Auffassung, dass die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen die Ortsgemeinde nicht von ihren gesetzlich vorgesehenen eigenen Beteiligungspflichten freistellen und bei Berücksichtigung der Systematik des Gesetzes auch nicht auf diese angerechnet werden können.

7. Nach Aussage des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Mainz, besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Rhein-Hunsrück-Kreises, den Trägeranteil zu übernehmen.
8. Durch eine Rückzug bzw. Teilrückzug der Kirchengemeinden aus der Kindergartenarbeit würde eine stärkere kommunale Belastung erwachsen.
9. Die Sachkosten sind grundsätzlich vom Träger der Einrichtung zu übernehmen. Der Stadtratsbeschluss vom 27.11.2006 über die von der Stadt Boppard freiwillig getragenen Sachkostenanteile wird für die neu zu gründenden Krippengruppe in Bad Salzig analog übernommen
10. Sofern sich an der Gesetzeslage nichts ändert und Bund und Land bei der Einrichtung von Kinderkrippen für die Kommunen keine Verbesserung herbeiführen, würde die Stadt Boppard bei der freiwilligen Übernahme des Trägeranteils bei Kinderkrippen Mehrkosten von jeweils ca. 5.000 € zu tragen haben.
11. Die Höhe der Haushaltsmittel für 2007 bleibt hiervon unberührt.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II					Datum 10.05.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Stadtrat	21.05.2007	11	X					

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 09.05.2007 betreffend Erstellung eines pädagogischen Konzeptes im Sinne einer offenen Jugendarbeit für die Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf das beigefügte Schreiben der SPD-Stadtratsfraktion Boppard vom 09. Mai 2007 wird verwiesen.

Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II					Datum 10.05.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Stadtrat	21.05.2007	12	X					

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 09.05.2007 betreffend Einrichtung eines Jugendrates Boppard

(Beschlussvorschlag)

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
					Lt. Beschluss- vorschlag	Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf das beigefügte Schreiben der SPD-Stadtratsfraktion Boppard vom 09. Mai 2007 wird verwiesen.

Vorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
II, Udo Strieder					27.04.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	08.05.2007	14		X				
Stadtrat	21.05.2007	13	X					

Antrag der Bürgergruppe Boppard e.V. vom 26.04.2007 betreffend Einführung der Doppik

(Beschlussvorschlag)

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen		
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/>
								Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Auf das beigefügte Schreiben der Bürgergruppe Boppard e.V. vom 26.04.2007 wird verwiesen.

Die Fragen des Antragstellers werden wie folgt beantwortet:

1. Erstellung des Produktplanes

In der Mitteilungsvorlage zur Erläuterung des Produktplanes zur Einführung der Doppik wurde als Termin für die Erledigung der Produktbeschreibungen der 31.12.2007 angegeben. Hierbei handelte es sich um einen Schreibfehler. Bei der Terminerledigung musste es richtig 31.12.2006 heißen.

Die Produktbeschreibungen wurden von einer auf Kreisebene gebildeten Projektgruppe unter Beteiligung der Stadt Boppard erstellt und liegen zwischenzeitlich vor. Es handelt sich um insgesamt 63 Produkte im Umfang von 126 Seiten. Exemplarisch sind 5 Produktbeschreibungen als Anlage beigefügt.

Mit der Beschreibung der Produkte wurden auch Kennzahlen entwickelt, die den jeweiligen Produktbeschreibungen zu entnehmen sind. Zu den Kennzahlen wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Verwaltungen in den ersten ein, zwei Jahren der Doppik auf die Angaben von Kennzahlen verzichtet, da derzeit noch die Grundlagen für die Ermittlung der entsprechenden aussagefähigen Kennzahlen fehlen.

Über den endgültigen Produktplan und die jeweiligen Kennzahlen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2008.

2. Erstellung des Kontenplanes

Für die Umstellung auf die Doppik wurde vom Ministerium des Innern und für Sport ein landeseinheitlicher Kontenplan erlassen, wobei die Kontenklassen, die Kontengruppen und die Kontenarten für verbindlich erklärt wurden. Dieser Kontenplan wird übernommen und in die Software eingepflegt.

Bei dem Kontenplan handelt es sich um eine rechtliche Vorgabe, die keiner Erörterung durch städtische Gremien bedarf.

3. Festlegung der Teilhaushalte und der Deckungsfähigkeit

Für die Festlegung der Teilhaushalte gibt es verschiedene Lösungsansätze.

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt angemessen in Teilhaushalte zu gliedern.

Was unter angemessen zu verstehen ist, gibt das Gemeindehaushaltsrecht nicht vor. Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit dem Haushaltsrundsreiben für 2007 vom 28.11.2006 die Auffassung vertreten, dass die Anzahl der Teilhaushalte als angemessen angesehen werden kann, wenn diese in etwa der Anzahl der

Produktbereiche entspricht. Danach soll die Anzahl der Teilbereiche nach Möglichkeit im zweistelligen Bereich liegen.

Der Gemeinde- und Städtebund vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der Vorgabe des § 4 Abs. 3 GemHVO eine Gliederung in zwei Teilhaushalte ebenfalls angemessen und von den haushaltsrechtlichen Vorschriften abgedeckt sein kann.

Um für die Stadt Boppard eine geeignete Lösung zu finden, wird in den nächsten Tagen mit der ebenfalls verbandsfreien Stadt Bendorf, die bereits zum 01.01.2007 die Rechnungsführung auf die Doppik umgestellt hat, ein Erfahrungsaustausch durchgeführt. Anschließend wird ein Vorschlag für die Festlegung der Teilhaushalte ausgearbeitet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

4. Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens

Bisher sind die unbebauten Grundstücke, die städtischen Gebäude sowie die Straßen und Gehwege der Ortsbezirke Herschwiesen, Hirzenach, Oppenhausen, Udenhausen, und Weiler erfasst und bewertet.

Es steht u. a. noch die Erfassung und Bewertung der Straßen und Gehwege der restlichen Ortsbezirke, der Parkplätze, der Wirtschaftswege und der ingenieurtechnischen Bauwerke (Rheinufermauer, Weinbergsmauern) aus.

Die erfassten und nach der Bewertungsrichtlinie bewerteten Wirtschaftsgüter fließen in die Eröffnungsbilanz. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Anlagen obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Gem. § 112 Abs. 5 GemO kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit Zustimmung des Stadtrates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

Mit Beschluss vom 05.02.2007 erteilte der Stadtrat zu dem beabsichtigtem Auftrag, die Eröffnungsbilanz der Stadt Boppard durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH prüfen zu lassen, seine Zustimmung.

Im Übrigen sind nach § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Aufstellung, die Vorlage, die Beratung, die Feststellung, die Veröffentlichung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Anhangs der Gemeinde auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang sinngemäß anzuwenden. Somit obliegt die Feststellung über die Eröffnungsbilanz dem Stadtrat.

5. Ermittlung der Sonderposten und Zuordnung zu den entsprechenden Wirtschaftsgütern

Die Ermittlung der Sonderposten für das unbewegliche Anlagevermögen ist zum Teil erfolgt. So sind die Sonderposten für die städtischen Gebäude ermittelt worden; eine Zuordnung zu den entsprechenden Wirtschaftsgütern muss noch erfolgen.

Die Ermittlung der Sonderposten für die Straßen ist zum Teil erfolgt. Die Zuordnung dieser Sonderposten zu den jeweiligen Wirtschaftsgütern kann erst dann erfolgen, wenn alle Straßen erfasst und bewertet sind.

Des weiteren wurden die Grabnutzungsentgelte ermittelt. Diese werden zur Zeit in der EDV erfasst.

Da auch die Sonderposten in die Bilanz fließen, gilt hier, wie bei Punkt 4, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz dem Rechnungsprüfungsausschuss und die Feststellung über die Eröffnungsbilanz dem Stadtrat obliegt.

6. Grundlagenschulungen des weiteren Personals zur neuen Rechtsmaterie

Für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Außenstellen, wurden die Grundlagenschulungen in der Zeit vom 09.01.2007 bis 18.01.2007 durchgeführt.

7. Schulungen zur neuen Software

Bezüglich der Schulungen zur neuen Software wurde von der Firma Orgasoft ein Schulungsprogramm entworfen. Die einzelnen Schulungen werden als Workshops durchgeführt. Der Zeitpunkt dieser Workshops richtet sich nach dem jeweiligen Arbeitsstand der Umstellungsarbeiten. Da die Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2008 erfolgen soll, werden diese Schulungen zur neuen Software bis zum Ende diesen Jahres und zum Teil noch im Jahr 2008 (Anlagenbuchhaltung, Kostenrechnung) andauern.

8. Erstellung eines Organisations- und Personalkonzeptes

Für die Einführung der Doppik wird eine zentrale Buchungsstelle im Geschäftsbereich II eingerichtet. Diese wird mit einem Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich II und einer Mitarbeiterin aus dem Geschäftsbereich I (Umsetzung zum GB II) besetzt. Die bisherigen Aufgaben dieser Mitarbeiter werden so umverteilt, dass nach jetziger Beurteilung kein zusätzliches Personal benötigt wird.

Die entsprechenden vorbereitenden Buchungsarbeiten (Prüfung der Richtigkeit der Rechnung, Ermittlung Skontoabzug, Angabe des Produktes) für die entsprechenden Buchungen werden von den jeweiligen Sachbearbeitern erledigt.

Für die Kostenrechnung und wirtschaftlichen Untersuchungen (Controlling, Kennzahlen) war eine entsprechend bewertete Stelle im Stellenplan vorgesehen. Dies hat der Stadtrat abgelehnt.

Vorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter II, Udo Strieder					Datum 02.05.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch un- bekannt	
Stadtrat	21.05.2007	14	X					

Anfrage der Bürgergruppe Boppard e.V. vom 30.04.2007; Abschluss großer Bauvorhaben; laufendes Berichtswesen

Auf das beigegefügte Schreiben der „Bürgergruppe Boppard e.V.“ vom 30.04.2007 wird verwiesen.

Die Anfrage wird in der Sitzung beantwortet.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
		<input type="checkbox"/>			Lt. Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/>
						Ab- weichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter								
II/910-10/Bender					16.04.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.				
Hauptausschuss	08.05.2007			X				
Stadtrat	21.05.2007	15	X					

Haushaltsplan 2007

Auf das beigefügte Schreiben der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wird verwiesen.
Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 20. April 2007 erfolgt.

Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter I / Thomas Emmes	Datum 27.04.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	08.05.2007		X	
Stadtrat	21.05.2007	15	X	

Errichtung einer Ganztagschule in Angebotsform zum 01.08.2007 an der Grundschule Buchholz in Boppard-Buchholz

Beigefügtes Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Koblenz, vom 20.04.2007 wird zur Kenntnis gegeben.

Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
III, 611-21/ Bruno Schön	23.04.2007			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Ortsbeirat Oppenheim				
Hauptausschuss	08.05.2007		X	
Stadtrat	21.05.2007	15	X	
Presse				

Bauvoranfrage des Herrn Peter Roos, Weiherstraße 6, Boppard, zum Neubau eines Legehennenstalles für 2000 Tiere mit Maschinenhalle auf dem Flurstück Nr. 26, Flur 8, Gemarkung Oppenheim

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der 7. Kammer des Verwaltungsgerichtes in Koblenz am 19.04.2007 hat der Antragsteller Peter Roos, Oppenheim, zur Errichtung eines Legehennenstalles für 2000 Tiere mit Maschinenhalle in Oppenheim seine Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses des Rhein-Hunsrück-Kreises Simmern vom 12.07.2006 wegen der Ablehnung dieses Vorhabens zurückgezogen. An der mündlichen Verhandlung nahmen für den Rhein-Hunsrück-Kreis als Beklagte Kreisoberverwaltungsrat Christian Keimer und für die Stadt Boppard als Beigeladene Amtsrat Bruno Schön teil.

Der Rücknahme der Klage vor dem Verwaltungsgericht war vorausgegangen, dass der Kläger Peter Roos die „Privilegierung“ bzw. den baurechtlichen Nachweis eines „landwirtschaftlichen Betriebes“ für den Neubau eines Legehennenstalles mit 2000 Tieren nicht erbringen konnte. Wegen dieser klaren Rechtslage war der Vortrag des Klägers bzw. des Antragstellers, der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Boppard stehe dem Vorhaben nicht entgegen, nicht mehr Gegenstand dieser mündlichen Verhandlung.

Mit der Rücknahme der Klage wurde die Rechtsauffassung der Stadt Boppard bestätigt und der Versagungsbescheid der Kreisverwaltung in Simmern bestandskräftig, so dass das Verfahren abgeschlossen ist.